

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 16.03.1879

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 16. März 1879.) 8. Stück.

Inhalt:

- №. 15. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuersgefahr.
- №. 16. Verordnung vom 27. Februar 1879, betreffend die Bildung der künftigen Amtsbezirke.
- №. 17. Gesetz für das Großherzogthum vom 1. März 1879, betreffend die Ausstellung von Inhaberpapieren.

№. 15.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuersgefahr.
Oldenburg, 1879 Februar 24.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jeber und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

§. 1. Innerhalb 38 Meter von einer Eisenbahn mit Locomotivbetrieb dürfen nur mit Genehmigung des Amts Gebäude errichtet oder leicht entzündbare Gegenstände gelagert werden.

§. 2. Die Genehmigung (§. 1) ist nur dann zu ertheilen, wenn durch genügend feuersichere Bauart des Gebäudes bezw. feuersichere Bedeckung der zu lagernden Gegenstände oder durch besondere örtliche Verhältnisse die Feuergefährdung ausgeschlossen ist.

§. 3. Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn das Eisenbahngleise, in dessen Nähe ein Gebäude errichtet werden soll, noch nicht hergestellt, die Ausführung der projectirten Anlage aber durch das Staatsministerium genehmigt ist.

§. 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf erhebliche theilweise Erneuerungen oder Aenderungen vorhandener Gebäude, welche weniger als 38 Meter von der Eisenbahn entfernt sind, Anwendung.

Art. 2.

§. 1. Bei bestehenden Gebäuden oder Materiallagerungen, in deren Nähe innerhalb 38 Meter Schienengleise angelegt werden, hat das Amt nach Anhörung der Eisenbahnverwaltung und der Anlieger zu entscheiden, ob den Umständen nach eine Feuergefährdung aus dem Locomotivbetrieb als vorhanden anzunehmen ist und eventuell die zur Abwendung derselben erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

§. 2. Die zur Abwendung der Feuergefährdung von bestehenden Gebäuden oder Lagerplätzen erforderlichen Einrichtungen werden durch die Eisenbahnverwaltung beschafft, sofern nicht eine Vereinbarung zwischen derselben und den Anliegern über eine Geldabfindung zu Stande kommt.

Etwaige Unzuträglichkeiten, welche durch die veränderte Einrichtung entstehen, vermehrte Unterhaltungskosten, weitere Wege zu den Lagerplätzen *cc.* und die dafür zu leistende Entschädigung werden nach den für die Enteignungen zu Eisenbahnen geltenden Bestimmungen festgestellt.

Art. 3.

§. 1. Auf Eisenbahnen minderer Ordnung finden die nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

a) Die in den Art. 1 und 2 bestimmten Entfernungen werden auf 19 Meter herabgesetzt.

b) Als eine für die Ausschließung der Feuerzgefahr in Beziehung auf bestehende Gebäude und Lagerplätze genügende Einrichtung soll angesehen werden, wenn der Rauchfang der Locomotive mit einem Funkenfänger und einer Schließklappe versehen, der Aschkasten so eingerichtet ist, daß während der Fahrt Brennstoffe nicht herausfallen, derselbe vom Locomotivführer vollständig geschlossen und wieder geöffnet werden kann und die Locomotive an feuergefährlichen Gegenständen in einer Entfernung von weniger als 19 Meter so vorbeigeführt wird, daß der Luftzug durch die Feuerung und das Blaserohr schon 40 Meter vor denselben möglichst abgesperrt und erst 10 Meter hinter denselben wieder geöffnet wird.

c) Vor der Eröffnung der Eisenbahn sind von dem Amte unter Zuziehung der Interessenten die feuergefährlichen Gegenstände und die Zulänglichkeit der zur Abwendung der Feuerzgefahr getroffenen Maßregeln festzustellen.

Sofern die Feuerzgefahr nach den Bestimmungen unter b) beseitigt werden soll, ist auf Grund eines Gutachtens Sachverständiger zu entscheiden, ob die

*Christiansburg 2. Dec. 3 1872.
A. Mühlb. Lokom. n. 24. 2 1879.*

Locomotiven den Anforderungen genügen, und sind die feuergefährlichen Gegenstände nöthigen Falls durch Signale zu bezeichnen und die Locomotivführer mit den nöthigen Instructionen zu versehen.

§. 2. Ob eine Eisenbahn nach Anlage, Einrichtung und Betriebs-Verhältnissen als eine Eisenbahn minderer Ordnung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, bestimmt das Staatsministerium.

Art. 4.

§. 1. Die in vorstehenden Bestimmungen gedachten Entfernungen werden gemessen:

- a) bei Eisenbahnen, welche überhaupt nur für ein Geleise angelegt sind, von dem Kopfe der nächsten Schiene;
- b) bei zwei- oder mehrgleisigen Eisenbahnen von dem Kopfe der zunächstgelegenen, zum Durchfahren bestimmten Schiene,

in horizontaler Ebene und bei Gebäuden bis zum nächsten Punkte derselben.

§. 2. Liegt der Schienenkopf mehr als 1 Meter höher als die Grundfläche, auf welcher das Gebäude steht, so ist der vorgeschriebenen Entfernung das Underthalbfache des Höhenunterschiedes hinzu zu rechnen.

Art. 5.

Wenn den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Gebäude errichtet oder leicht entzündbare Gegenstände gelagert werden, so kann deren Aenderung oder Fortschaffung auf Kosten der Eigenthümer vom Amte angeordnet werden.

Art. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Gebäude und Materialien der Eisenbahnverwaltung und auf die mit

der Eisenbahn zu transportirenden Gegenstände keine Anwendung.

Art. 7.

Das Gesetz vom 28. März 1867, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuergefähr, und die Verordnung vom 11. März 1877, betreffend Art. 1, Art. 2 §§. 1. 2, und Art. 3 jenes Gesetzes sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigebruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Februar 1879.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Dugend.

N^o. 16.

Verordnung, betreffend die Bildung der künftigen Amtsbezirke.
Oldenburg, 1879 Februar 27.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jeber und Kniphausen &c. &c.

verordnen hiedurch mit Beziehung auf den Artikel 13 §. 2 des Gesetzes vom 7. Januar d. J., betreffend die

Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg hinsichtlich der künftigen Amtsbezirke und Amtssitze, was folgt:

§. 1.

Es werden folgende Amtsbezirke gebildet:

1. Amtsbezirk Oldenburg, mit dem Amtssitz in Oldenburg, bestehend aus dem bisherigen Amte Oldenburg,
2. Amtsbezirk Elsfleth, mit dem Amtssitz in Elsfleth, bestehend aus dem bisherigen Amte Elsfleth und dem bisherigen Amte Berne mit Ausnahme der Gemeinde Altenesch,
3. Amtsbezirk Delmenhorst, mit dem Amtssitz in Delmenhorst, bestehend aus dem bisherigen Amte Delmenhorst und der Gemeinde Altenesch,
4. Amtsbezirk Westerstede, mit dem Amtssitz in Westerstede, bestehend aus dem bisherigen Amte Westerstede,
5. Amtsbezirk Friesoythe, mit dem Amtssitz in Friesoythe, bestehend aus dem bisherigen Amte Friesoythe,
6. Amtsbezirk Barel, mit dem Amtssitz in Barel, bestehend aus dem bisherigen Amte Barel,
7. Amtsbezirk Brake, mit dem Amtssitz in Brake, bestehend aus dem bisherigen Amte Brake, dem bisherigen Amte Landwörden und dem bisherigen Amte Ovelgönne mit Ausnahme der Gemeinde Esenshamm,
8. Amtsbezirk Butjadingen, mit dem Amtssitz in Ellwörden, bestehend aus dem bisherigen Amte Stollhamm und der Gemeinde Esenshamm,
9. Amtsbezirk Jever, mit dem Amtssitz in Jever, bestehend aus dem bisherigen Amte Jever,
10. Amtsbezirk Wildeshausen, mit dem Amtssitz in Wildeshausen, bestehend aus dem bisherigen Amte Wildeshausen,
11. Amtsbezirk Bechta, mit dem Amtssitz in Bechta, bestehend aus den bisherigen Aemtern Bechta und Damme,

12. Amtsbezirk Cloppenburg mit dem Amtssitz in Cloppenburg, bestehend aus den bisherigen Aemtern Cloppenburg und Lönningen.

§. 2.

Die Amtsbezirke (§. 1) bilden Amtsverbände nach Artikel 1 §. 5 und Artikel 84 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1879 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. Februar 1879.

(L. S.)

Peter.

Jan sen.

Bargmann.

N^o. 17.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend die Ausstellung von Inhaberpapieren.

Oldenburg, 1879 März 1.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

Schuldverschreibungen und Verpflichtungsscheine, durch welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, dürfen — soweit deren Ausgabe nicht durch sonstige besondere Gesetze gestattet ist — ohne Genehmigung des Staatsministeriums nicht ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden.

Art. 2.

Die nach Art. 1 der Genehmigung des Staatsministeriums bedürftigen Papiere begründen erst nach erfolgter Genehmigung ein Klagerrecht gegen den Aussteller. Es bleibt jedoch der Aussteller den Besitzern für allen durch die unbefugte Ausgabe verursachten Schaden verhaftet. Mehrere Aussteller haften solidarisch.

Art. 3.

Die erteilte Genehmigung ist in den öffentlichen Blättern der drei Landestheile bekannt zu machen.

Art. 4.

Wer dem Verbote des Art. 1 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine Bestrafung auf Grund der Reichsgesetzgebung eintritt, mit einer Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage der ausgegebenen Werthzeichen, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 1000 Mark bestraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 1. März 1879.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Bargmann.